

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

G.Z.L.A.VIII/1-1271/111-1962

Wien, am 12. Juni 1962

Betrifft: Schulaufondsgesetz,
Verlängerung.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 12. JUNI 1962
Zl.: 385 Fin u. Schul-Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Das Schulaufondsgesetz tritt mit 31. Dezember 1963 gemäss § 7 der geltenden Fassung ausser Wirksamkeit. Die Vielzahl der anhängigen und noch unerledigten Ansuchen an den Schulaufonds veranlassen die Landesregierung, dem Hohen Landtag den Antrag zu unterbreiten, die Wirksamkeit des Schulaufondsgesetzes bis zum 31. Dezember 1966, also um 3 Jahre, zu verlängern.

Hiedurch soll die Möglichkeit eröffnet werden, eine entsprechende Planung der Bauvorhaben zu treffen, zumal sich die Fondsbeihilfe für Bauvorhaben zumeist auf mehrere Jahre erstreckt.

Ohne eine solche Verlängerung des Schulaufondsgesetzes wäre es der Landesregierung nicht möglich, für die bereits beantragten Vorhaben die entsprechenden Zusicherungen einer Fondsbeihilfe zu geben.

N.Ö. Landesregierung:

K u n t n e r

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Christine Mayer